

GESETZBLATT

der

y v f f f

Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 17. Mai 1954

1 Nr. 47

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|--|-------|
| 23.4.54 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — | 469 |
| 26.4.54 | Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 | 470 |
| 26.4.54 | Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 | 473 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 476 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien.

— Erteilung von Ausnahmegenehmigungen —

Vom 28. April 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Antragsteller

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den in Materialeinsatzlisten oder Verwendungsverbotlisten ausgesprochenen Verwendungsverboten sind grundsätzlich vom Verarbeiter des Werkstoffes, dessen Verwendung für ein bestimmtes Erzeugnis verboten ist, einzureichen.

(2) Der Auftraggeber kann den Antrag vorlegen, wenn er den Werkstoff stellt oder den Einsatz eines bestimmten Werkstoffes vorschreibt; dabei ist der Verarbeiter ebenfalls anzugeben.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Verwendungsverboten werden nur erteilt, wenn

- der Antrag technisch begründet ist; wirtschaftliche Gründe sind in der Regel nicht ausreichend, und
- das Material oder ein Materialkontingent vorhanden ist; dabei genügt es, wenn die für die Materialzuteilung zuständige Bedarfsträgergruppe bestätigt, daß im Falle der Genehmigung ein Kontingent zugeteilt wird. §

§ 3 Form und Inhalt der Anträge

(1) Anträge sind unter Benutzung des zweiteiligen Vordruckes MA 53 zu stellen, der vom Vordruck-Leit-

verlag, Halle (S.), Robert-Blum-Straße 37, bezogen werden kann. Mustergetreue eigene Vordrucke können verwendet werden.

(2) Der Vordruck ist in allen Teilen (einschließlich Planpositions- und Waren-Nummer) sorgfältig auszufüllen. Der Produktionszeitraum, für den der Antrag gestellt wird, ist anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Betriebsleiter allein oder den technischen Leiter und den Leiter der Abteilung Materialversorgung des Betriebes gemeinsam unterschrieben zu bestätigen.

§ 4 Einreichung der Anträge

(1) Anträge sind grundsätzlich an die für den Verarbeiter des Werkstoffes zuständige Verwaltungsstelle zu richten, auch wenn der Auftraggeber den Antrag stellt. Liefert der Auftraggeber jedoch das Material, so ist der Antrag der für ihn zuständigen Verwaltungsstelle zuzuleiten.

Zuständig sind:

- die Räte der Bezirke (Abteilung Industrie) für Anträge der örtlichen volkseigenen sowie der privaten Betriebe (einschließlich Handwerk),
- die Hauptverwaltungen (Produktionsleitung) der Ministerien und Staatssekretariate für Anträge der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe.

(2) Anträge von volkseigenen Betrieben sind, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung darüber bei der Produktions- und Materialplanung berücksichtigt werden kann.

§ 5 Entscheidung über die Anträge

(1) Die unter § 4 genannten Verwaltungsstellen entscheiden selbständig über die Ausnahmeanträge. Vor der Genehmigung sollen die Anträge der Plankommission des Bezirkes, Abteilung Materialversorgung, bzw. der zentralen Abteilung Materialversorgung des Ministeriums (Staatssekretariats) zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Verwendung von Blei für Kabel und Leitungen werden für alle Antragsteller vom Ministerium für Maschinenbau, Hauptverwaltung Kabel-